

LANDRATSAMT GÜNZBURG · Postfach 200157 · 89308 Günzburg

Kreiskliniken Günzburg-Krumbach  
Klinik Krumbach  
z. Hd. Vorstand  
Mindelheimer Str. 69  
86381 Krumbach

**Landratsamt Günzburg**  
Bereich T212

Frau Fischer  
Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht – (FQA)  
Zimmer 1.27 D21  
Telefon 08221/95-225  
e.fischer@landkreis-guenzburg.de

Aktenzeichen 4811.1/2

Günzburg, 10.09.2026

**Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);**  
Ergebnisprotokoll gemäß Art. 17a PfleWoqG

Begehung Turnus ☒ Anlass ☐ Nachprüfung ☐  
Datum 11. August 2026  
Uhrzeit von 9:00 Uhr bis 10:20 Uhr

Einrichtung **Kurzzeitpflege**  
Mindelheimer Str. 69  
86381 Krumbach

Träger Kreiskliniken Günzburg-Krumbach  
Klinik Krumbach  
Mindelheimer Str. 69  
86381 Krumbach

**I. Allgemeine Informationen**

Einrichtungsart ☒ Kurzzeitpflege

angebotene Plätze 13  
belegte Plätze **10**

Bewohnervertretung ☐ Bewohnerfürsprecher ☒ Gremium der Selbstbestimmung ☐

Die solitäre Kurzzeitpflege befindet sich in einem Seitenflügel der Klinik Krumbach. Den Gästen stehen sieben Einzelzimmer und drei Doppelzimmer sowie ein Speise-Gemeinschaftsraum mit Sofaecke und Fernseher zur Verfügung. Es gibt einen überdachten windgeschützten Freisitz.  
Die räumliche Nähe zur Klinik und die direkte organisatorische Anbindung sind für die Kurzzeitpflegegäste von Vorteil. In unmittelbarer Nähe befindet sich eine Physiotherapiepraxis, die bei Bedarf eingebunden werden kann.



## II. Ergebnis im Vergleich zur letzten Prüfung

☐ verbessert      ☒ unverändert      ☐ verschlechtert

Es wurde eine unverändert stabil gute allgemeine Qualität festgestellt.

## III. Feststellungen in den geprüften Qualitätsbereichen

### 1. Pflege und Dokumentation, Bedarfsplanung und Dokumentation

Mangelfrei ☒      Mangel ☐      keine Prüfung ☐

### 2. Betreuung

Mangelfrei ☒      Mangel ☐      keine Prüfung ☐

### 3. Verpflegung

Mangelfrei ☒      Mangel ☐      keine Prüfung ☐

### 4. Freiheitseinschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

Mangelfrei ☒      Mangel ☐      keine Prüfung ☐

### 5. Wohnqualität

Mangelfrei ☒      Mangel ☐      keine Prüfung ☐

### 6. Qualitäts- und Beschwerdemanagement

Mangelfrei ☒      Mangel ☐      keine Prüfung ☐

### 7. Umgang mit Arzneimitteln

Mangelfrei ☒      Mangel ☐      keine Prüfung ☐

### 8. Hygiene

Mangelfrei ☒      Mangel ☐      keine Prüfung ☐

### 9. Personal / personelle Mindestanforderungen

Mangelfrei ☒      Mangel ☐      keine Prüfung ☐

Für stationäre Pflegeeinrichtungen

Gerontofachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 1:30)

Nachdienstschlüssel (gesetzliche Mindestanforderung 1:40)

erfüllt ☒

erfüllt ☒

nicht erfüllt ☐

nicht erfüllt ☐

### 10. Mitwirkung / Mitbestimmung

Mangelfrei ☒      Mangel ☐      keine Prüfung ☐

**11. Bauliche Mindestanforderungen**

Mangelfrei ☐

Mangel ☐

keine Prüfung ☒

**12. Teilhabe am Leben der Gesellschaft**

Mangelfrei ☒

Mangel ☐

keine Prüfung ☐

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen beim

**Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1,  
in 89312 Günzburg.**

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Widerspruchs (siehe Nr. 1) ist schriftlich, zur Niederschrift, elektronisch oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich (Online-Formular; sicheres Kontaktformular mit Bayern-ID; qualifizierte elektronische Signatur; besonderes elektronisches Behördenpostfach BeBPo – weitere Informationen siehe II. auf der Seite <https://www.landkreis-guenzburg.de/kontakt/elektronische-zugangseroeffnung/>).

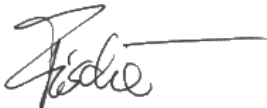
Die Erhebung einer Klage (siehe Nr. 2) ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Fischer